

Vereinbarung

zwischen

**dem Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein,**

und

**dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag,
dem Städteverband Schleswig-Holstein und
dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag**

**über die Art und Weise der Zuweisungen der Vorwegabzüge
für Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen nach §§ 17 und 18 des
Finanzausgleichsgesetzes Schleswig-Holstein (FAG)**

(Vereinbarung über die Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen)

1 Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen sind Unterstützungsleistungen für Kommunen, die sich in einer herausfordernden Lage befinden. Sie ergänzen insoweit das System der Schlüsselzuweisungen und sind eine Maßnahme der interkommunalen Solidarität aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs für finanzschwache Kommunen.
- 1.2 Eine Hilfe aus Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen setzt voraus, dass der Haushalt sparsam und wirtschaftlich geführt wird, alle Ertrags- und Einzahlungsquellen in zumutbarem Umfang ausgeschöpft werden sowie der Haushaltsausgleich nicht möglich ist oder die Eigenanteile für dringende Investitionen aus eigener Kraft nicht aufgebracht werden können.
- 1.3 Auf die Bewilligung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.4 Mittelbewirtschaftende Stelle ist das für Inneres zuständige Ministerium.

2 Fehlbetragszuweisungen nach [§ 17 FAG](#)

Nach § 75 Absatz 3 Gemeindeordnung (GO) hat die Sicherung des Haushaltsausgleichs Vorrang vor allen anderen finanzpolitischen Erwägungen. Bei einer Gefährdung des Haushaltsausgleichs sind die Gemeinden und Kreise verpflichtet, unter Ausnutzung aller ihnen zu Gebote stehenden Möglichkeiten die Sicherung der laufenden Haushaltswirtschaft zu gewährleisten.

Dabei haben sie die von den Kommunalaufsichtsbehörden, dem Landesrechnungshof und den Gemeindeprüfungsämtern im Rahmen der überörtlichen Prüfung zur Haushaltswirtschaft gegebenen Auflagen, Hinweise und Vorschläge zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Erträge und Einzahlungen zu berücksichtigen.

2.1 Gegenstand der Förderung

Gemäß § 17 Absatz 1 FAG können Gemeinden und Kreise Fehlbetragszuweisungen zum Ausgleich von unvermeidlichen Jahresfehlbeträgen der abgelaufenen Haushaltsjahre erhalten, wenn sie ihren Haushalt nicht durch eigene Mittel und durch allgemeine Finanzzuweisungen nach dem FAG ausgleichen können oder noch nicht abgedeckte als unvermeidlich anerkannte Fehlbeträge aus früheren Haushaltsjahren bestehen.

In Ausnahmefällen können Fehlbetragszuweisungen zum Ausgleich eines voraussichtlichen unvermeidlichen Jahresfehlbetrages des laufenden Haushaltsjahres gewährt werden.

2.2 Zuweisungsempfänger

Antragsberechtigt sind schleswig-holsteinische Gemeinden und Kreise mit einem unvermeidlichen Jahresfehlbetrag ab 80.000 Euro.

2.3 Zuweisungsvoraussetzungen

2.3.1 Die Hebesätze müssen spätestens im Jahr der Antragstellung festgesetzt sein auf:

- Grundsteuer A: mindestens 400 Prozent
- Grundsteuer B: mindestens 500 Prozent
- Gewerbesteuer: mindestens 380 Prozent.

2.3.2 Weitere Voraussetzung ist, dass der für die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung zu Grunde zu legende Fehlbetrag trotz zumutbarer Ausschöpfung aller eigenen Ertragsquellen und trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit in absehbarer Zeit nicht aus eigener Kraft abgedeckt werden kann.

2.3.3 Aufwendungen und Auszahlungen für freiwillige, das heißt nicht auf Gesetz oder Vertrag beruhende, Aufgaben und Maßnahmen sind in der Regel nicht unvermeidlich. Wenn Zuwendungen und Beiträge geleistet werden, ist unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen.

2.3.4 Personal- und Sachaufwendungen bzw. Personal- und Sachauszahlungen müssen ständig mit dem Ziel von Einsparungen überprüft werden. Die Anzahl, Einstufung und Eingruppierung der Beschäftigten ist auf das unabweisbare Maß zu beschränken. An Sachaufwendungen bzw. Sachauszahlungen darf nur das unabweisbar Notwendige geleistet werden.

2.3.5 Zur Ausschöpfung der eigenen Ertragsmöglichkeiten gehört insbesondere, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller

- die Entgelte für Einrichtungen so festsetzt, dass sie die gesamten anderweitig nicht gedeckten Kosten für die Unterhaltung, die angemessenen Abschreibungen sowie die Verzinsung des Anlagekapitals nach Möglichkeit voll decken,
- die Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) außer Straßenbaubeiträgen, sofern für diese keine gesetzliche Pflicht zur Erhebung besteht, und dem Baugesetzbuch (BauGB) in rechtlich zulässigem Umfang ausschöpft und
- die übrigen Erträge, insbesondere auch aus Vermietung und Verpachtung, in angemessener Höhe festsetzt und einzieht.

2.4 Feststellung des unvermeidlichen Jahresfehlbetrags

2.4.1 Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen:

(1) Fehlbetragszuweisungen werden nur zur Abdeckung von Jahresfehlbeträgen gewährt, die nach der Ergebnisrechnung entstanden sind und unter Berücksichtigung der Ziffer 2.3 als unvermeidlich anerkannt werden können.

(2) Jahresfehlbeträge aus Vorjahren werden hinzugerechnet, wenn sie im Rahmen einer Fehlbetragszuweisung als unvermeidlich anerkannt worden sind, hierfür eine Fehlbetragszuweisung vom für Inneres zuständigen Ministerium gezahlt worden ist und diese nicht vollständig abgedeckt wurden.

(3) Wenn anerkannte Fehlbeträge nicht vollständig mit einer Fehlbetragszuweisung abgedeckt werden konnten, werden Jahresüberschüsse den aus Vorjahren hinzuzurechnenden Jahresfehlbeträgen nach Absatz 2 gegengerechnet.

(4) Ist im Vorjahr kein Antrag auf Fehlbetragszuweisung gestellt worden, werden vorherige Jahresergebnisse bei der Feststellung des unvermeidlichen Jahresfehlbetrags nicht berücksichtigt.

(5) Wenn ein Jahresfehlbetrag vorliegt und die festgesetzten Hebesätze die Mindesthebesätze nach Ziffer 2.3.1 übersteigen, werden drei Viertel der sich daraus ergebenden Mehrerträge für die Berechnung der Fehlbetragszuweisung herangezogen.

2.4.2 Kreise und Städte, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen:

Bei Kreisen und Städten, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen, werden drei Viertel des Jahresfehlbetrags als unvermeidlich anerkannt. Ziffer 2.4.1 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

2.5 Verfahren

2.5.1 Antrag

(1) Fehlbetragszuweisungen können in der Regel erst nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, beantragt werden. Anträge ab 80.000 Euro Jahresfehlbetrag sind in Textform beim für Inneres zuständigen Ministerium einzureichen (vgl. Ziffer 2.5.3).

(2) Dem Antrag auf Fehlbetragszuweisung sind der Jahresabschluss und der Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres beizufügen sowie die Bankverbindung des Antragstellers anzugeben.

(3) Konnten anerkannte Fehlbeträge im Vorjahr nicht vollständig abgedeckt werden, ist im Folgejahr zur Abdeckung des anerkannten und noch nicht abgedeckten Fehlbetrags ein neuer Antrag auf Fehlbetragszuweisung zu stellen.

2.5.2 Fristen

(1) Anträge auf Fehlbetragszuweisung ab 80.000 Euro Jahresfehlbetrag sind unverzüglich nach Aufstellung des Jahresabschlusses, spätestens bis zum 10. Juli beim für Inneres zuständigen Ministerium zu stellen.

Das gilt auch für Anträge nach Ziffer 2.5.1 Absatz 3 (in Vorjahren nicht vollständig abgedeckte anerkannte Fehlbeträge), für die die Zuständigkeit des für Inneres zuständigen Ministeriums gegeben war.

Anträge von Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen, sind zeitgleich der Landrätin oder dem Landrat vorzulegen.

(2) Bei Anträgen von Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen, soll das Prüfungsergebnis des Gemeindeprüfungsamtes dem für Inneres zuständigen Ministerium und der Kommunalaufsichtsbehörde bis zum 15. Oktober vorgelegt werden.

2.5.3 Mindestbetrag

(1) Anträge von Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen, fallen in die Zuständigkeit des für Inneres zuständigen Ministeriums, wenn der nach dem Prüfungsergebnis des Gemeindeprüfungsamtes festgestellte unvermeidliche Jahresfehlbetrag, der in einem Haushaltsjahr entstanden ist, mindestens 80.000 Euro beträgt.

(2) Wenn der entsprechend festgestellte unvermeidliche Jahresfehlbetrag im Einzelfall den Betrag von 80.000 Euro nicht erreicht, entscheidet der Kreis gemäß § 17 Absatz 4 FAG.

2.5.4 Auszahlung

Bewilligte Fehlbetragszuweisungen werden ausgezahlt, ohne dass es dazu eines weiteren Antrags bedarf.

2.6 Sonstige Bestimmung

Die Prüfung der Anträge schließt die Möglichkeit einer Einsichtnahme in Haushalts- und Rechnungsunterlagen des Antragstellers ein.

3 **Sonderbedarfszuweisungen nach § 18 Absatz 1 FAG**

Sonderbedarfszuweisungen sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden, Kreisen, Ämtern und Zweckverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen. Sie sollen kurzfristig zur Verbesserung der finanziellen Situation beitragen.

3.1 Gegenstand der Förderung

(1) Sonderbedarfszuweisungen dienen vorrangig der Finanzierung notwendiger Investitionen in kommunale Grundinfrastruktur oder entsprechender Investitionsförderungsmaßnahmen, die auf andere Weise nicht finanziert werden können. Förderfähig sind nur Investitionen, die auch ohne Zuweisung aktivierbar sind. Sie können auch für solche Maßnahmen bewilligt werden, die durch Zweckzuweisungen des Landes oder des Bundes gefördert werden, wenn die notwendigen Eigenmittel nicht in voller Höhe bereitgestellt werden können.

(2) Förderfähig sind unter Hinweis auf Absatz 1 insbesondere:

- Neubau, Umbau, Anbau und neubaugleiche Wiederherstellung von Schulen, Kindergärten, Verwaltungsgebäuden und Feuerwehrrhäusern
- Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, wenn das Fahrzeug aus Mitteln der Feuerschutzsteuer gefördert wird; bei Anträgen von Kreisen und kreisfreien Städten soll das Fahrzeug im Feuerwehrbedarfsplan stehen
- Straßenbaumaßnahmen

(3) Eine Aufsummierung einzelner Maßnahmen zur Erreichung der Mindestförderung nach Ziffer 3.4.2 ist nicht zulässig. Die reine Anschaffung von Ausstattungsgegenständen inklusive Einbau (auch digitale Ausstattung) ist nicht förderfähig.

(4) Kosten der Verwaltung sowie Honorare für Planung und Bauüberwachung sind nicht förderfähig.

(5) Die Maßnahme darf drei Monate vor Eingang des Antrags beim für Inneres zuständigen Ministerium begonnen worden sein, bei Antragseingang bei der Bewilligungsbehörde jedoch noch nicht beendet.

Als Maßnahmebeginn gilt die Auftragserteilung zur Durchführung der Baumaßnahme sowie bei einer Anschaffung der Abschluss des Kaufvertrages. Maßnahmenende ist der Zeitpunkt der Erfüllung des Zuweisungszwecks.

3.2 Zuweisungsempfänger

Antragsberechtigt sind schleswig-holsteinische Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände.

3.3 Zuweisungsvoraussetzungen

3.3.1 Der Antragsteller muss seine eigenen Finanzierungsmöglichkeiten im gebotenen Umfang ausschöpfen.

3.3.2 Bei Gemeinden ist Voraussetzung, dass die Hebesätze im Jahr der Antragstellung festgesetzt sind auf:

- Grundsteuer A: mindestens 400 Prozent
- Grundsteuer B: mindestens 500 Prozent
- Gewerbesteuer: mindestens 380 Prozent.

3.3.3 Die Möglichkeiten zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen sollen voll ausgeschöpft werden.

3.3.4 Andere Fördermöglichkeiten sollen ausgeschöpft werden, um den Eigenanteil möglichst gering zu halten.

3.3.5 Ein weiteres wesentliches Entscheidungskriterium ist die fehlende dauernde Leistungsfähigkeit. Auf § 26 GemHVO und auf Ziffer 2.3 des Runderlasses zu §§ 85 GO vom 1. Februar 2022 wird verwiesen. Dabei ist eine auf den Einzelfall abgestellte Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

3.3.6 Bei Anträgen von Ämtern und Zweckverbänden sind die Verhältnisse der angehörigen Gemeinden maßgebend.

3.4 Art, Umfang und Höhe der Zuweisung

3.4.1 Der Antrag auf Sonderbedarfszuweisung muss mindestens 80.000 Euro betragen. Die maximale Förderung beträgt je Maßnahme in der Regel 450.000 Euro. Der Höchstsatz kann der Antragslage angepasst werden.

Wenn ein Antragsteller in einem Bewilligungsjahr mehrere Anträge stellt, beträgt die Gesamtzuweisung der Sonderbedarfszuweisungen höchstens 900.000 Euro je Antragsteller.

3.4.2 Es wird ein Eigenanteil von mindestens 15 Prozent der Gesamtauszahlungen erwartet. Sofern Gebühren oder Beiträge für die Maßnahme erhoben werden, wird der Eigenanteil von 15 Prozent auf die verbliebene Finanzierungslücke berechnet.

3.4.3 In der Regel beträgt die Zweckbindungsfrist 15 Jahre; bei Fahrzeugen nicht länger als nach VV Abschreibungen vorgesehen.

3.4.4 Für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen gelten die Kostenhöchstsätze, die im jeweiligen Kreis zur Förderung aus Mitteln der Feuerschutzsteuer nach § 30 FAG festgelegt sind.

3.5 Verfahren

3.5.1 Antrag, Fristen

(1) Anträge auf Gewährung einer Sonderbedarfszuweisung sind in Textform beim für Inneres zuständigen Ministerium bis 31. März zu stellen. Später eingehende Anträge können abhängig von der Antragslage gegebenenfalls nicht mehr berücksichtigt werden. Der Antrag wird auf dem Landesportal im Bereich der kommunalen Finanzen zur Unterstützung defizitärer Kommunen bereitgestellt.

(2) Wenn es sich dabei um Anträge von Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden handelt, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen, sind die Anträge über die Landrätin oder den Landrat zu leiten und von dort Stellungnahmen beizufügen.

(3) Im Antrag sind die beantragte Maßnahme eindeutig und ausführlich zu beschreiben, der Zusammenhang mit anderen geförderten oder beantragten Maßnahmen darzustellen, die Kostenberechnung, Beiträge Dritter, andere Förderungen und der Planungsstand anzugeben.

(4) Bei Baumaßnahmen sind Bauunterlagen und Kostenberechnungen beizufügen, die erkennbar durch eigenes fachtechnisches Personal oder ein Architekten- oder Ingenieurbüro erstellt worden sind.

(5) Für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen bei kreisangehörigen Gemeinden ist der Bescheid des Kreises zur Förderung aus der Feuerschutzsteuer beizufügen. Liegt der Bescheid bei der Antragstellung noch nicht vor, ist dieser umgehend nach Eingang nachzureichen.

(6) Sofern der Antragsteller im Vorjahr keine Fehlbetragszuweisung nach § 17 Absatz 3 FAG erhalten hat, ist die Finanzlage unter Berücksichtigung der Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre darzustellen.

3.5.2 Durchführungszeitraum

Der Durchführungszeitraum beginnt mit dem Maßnahmebeginn (siehe Ziffer 3.1 Absatz 5) und endet mit der Erfüllung des Zuweisungszwecks.

Die Maßnahme soll innerhalb von achtzehn Monaten nach Gewährung der Sonderbedarfszuweisung begonnen sein und spätestens fünf Jahre nach Maßnahmenbeginn abgeschlossen. Der Abruf der Zuweisung muss bis zum Ende des Durchführungszeitraums erfolgt sein. Anderenfalls muss mit der Aufhebung des Zuweisungsbescheides gerechnet werden.

Auf begründeten Antrag kann der Durchführungszeitraum verlängert werden.

3.5.3 Auszahlung

Sonderbedarfszuweisungen werden auf Antrag ausgezahlt, sobald der Zuweisungsempfänger Zahlungen für den geförderten Zweck zu leisten hat. Voraussetzung ist, dass die Auszahlungen sich auf den eigentlichen Verwendungszweck beziehen und diese zum Zeitpunkt des Abrufs mindestens 15 Prozent der Gesamtauszahlungen erreicht haben. Die Entstehung von Nebenkosten (z. B. für Bauvorbereitung, Planung usw.) berechtigt noch nicht zur Inanspruchnahme der Sonderbedarfszuweisungen.

Der Auszahlungsantrag wird auf dem Landesportal im Bereich der kommunalen Finanzen zur Unterstützung defizitärer Kommunen bereitgestellt.

3.5.3 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Zuweisungszwecks, spätestens ein Jahr nach Ablauf des Durchführungszeitraumes in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. Die vom Ministerium erstellte Mustervorlage ist dafür zu nutzen.

3.5.4 Für Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuweisungsbescheides sowie Erstattung der Zuweisung und Verzinsung ist Nr. 8 der VV-K zu § 44 LHO i. V. m. den Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LwVG) entsprechend anzuwenden.

3.6 Sonstige Bestimmungen

3.6.1 Sonderbedarfszuweisungen werden nicht auf andere Förderungen angerechnet. Sie dienen der Finanzierung fehlender Eigenmittel.

3.6.2 Sonderbedarfszuweisungen für Investitionen sind als Sonderrücklage zu passivieren und nicht aufzulösen (§ 25 Absatz 2 und § 40 Absatz 5 GemHVO).

Sonderbedarfszuweisungen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind entsprechend § 40 Absatz 5 GemHVO als Sonderposten zu passivieren und werden aufgelöst.

3.6.3 Die Bewilligung einer Sonderbedarfszuweisung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Kosten einer Maßnahme aus Gebühren und Beiträgen finanziert werden können, mit Ausnahme von Straßenbaubeiträgen, sofern für diese keine gesetzliche Pflicht zur Erhebung besteht.

4 Sonderbedarfszuweisungen nach § 18 Absatz 4 FAG

Sonderbedarfszuweisungen können gemäß [§ 18 Absatz 4 FAG](#) zur modellhaften Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisation gewährt werden. Dabei kann der Mindestbetrag nach [§ 18 Absatz 2 Satz 1 FAG](#) unterschritten werden.

Für Sonderbedarfszuweisungen nach § 18 Absatz 4 FAG gelten die Regelungen der Ziffer 3 mit folgenden Maßgaben:

(1) Unabhängig von Ziffer 3.1 können folgende Aufwendungen und Auszahlungen als zuweisungsfähig anerkannt werden:

- Aufwendungen für die Erstellung von Gutachten
- Aufwendungen für Beratung oder Projektbegleitung durch externe Fachleute; ausnahmsweise und zeitlich begrenzt auch Aufwendungen für eigenes Personal
- Auszahlungen für notwendige Investitionen, die zur Durchführung des Projektes erforderlich sind.

(2) Unabhängig von Ziffer 3.1 Absatz 5 darf mit der Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisation noch nicht begonnen worden sein. Mit dem Eingang des Antrags kann mit dem Projekt begonnen werden, ohne dass der Maßnahmebeginn die Förderfähigkeit gefährdet.

(3) In Ausnahmefällen kann bei gemeindeübergreifenden Projekten von den Zuweisungsvoraussetzungen nach Ziffer 3.3 abgesehen werden

- (4) Bei Anträgen von besonderer landesweiter Bedeutung kann von der Erbringung eines Eigenanteils nach Ziffer 3.4.2 abgesehen werden.
- (5) Anträge auf Gewährung einer Sonderbedarfszuweisung nach § 18 Absatz 4 FAG können unabhängig von der Frist nach Ziffer 3.5.1 gestellt werden und sind stets an das für Inneres zuständige Ministerium zu richten.
- (6) Unabhängig von Ziffer 3.5.2 soll die Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisation innerhalb des Durchführungszeitraums abgeschlossen und der Abruf der Zuweisung erfolgt sein; andernfalls muss mit der Aufhebung des Zuweisungsbescheides gerechnet werden. Auf begründeten Antrag kann der Durchführungszeitraum verlängert werden.
- (7) Sonderbedarfszuweisungen nach § 18 Absatz 4 FAG sind in der Regel als Ertrag zu veranschlagen.

5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Jede Vertragspartei hat das Recht, eine Anpassung der Richtlinie zu fordern. In dem Fall müssen darüber alle Vertragsparteien miteinander verhandeln.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder weist diese Vereinbarung Lücken auf, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt und gültig. Die Parteien verpflichten sich für diese Fälle, eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls diese Vereinbarung eine Lücke enthalten sollte.

Kiel, den 23.2.2026

gez. Carsten Schreiber

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Kiel, den 23.2.2026

gez. Marc Ziertmann

Städteverband Schleswig-Holstein

Kiel, den 23.2.2026

gez. Jörg Bülow

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

Kiel, den 20.2.2026

gez. Dr. Sönke Schulz

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein